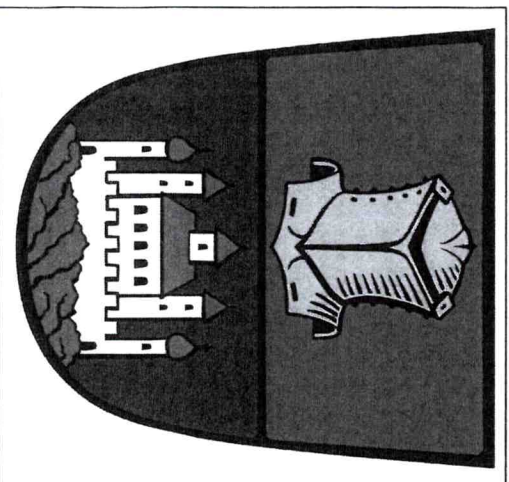


Wissenswertes über Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge

nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)



Informationen
des Markt Weitling
für seine
Bürgerinnen und Bürger

Warum werden Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge erhoben?

Da die Einleitungsgenehmigung der Kläranlage für das Abwasser ausgelaufen ist, ist der Markt vom Gesetzgeber verpflichtet worden, die Kläranlage auf den neuesten Stand der Technik zu bringen. Dies geschieht durch den teilweisen Neubau und die Erweiterung der Kläranlage Weitling auf 1990 EW und durch die teilweise Erneuerung und Verbesserung des Hauptpumpwerks in Weitling.

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist der Markt Weitling verpflichtet, auch diese Investitionskosten in Form von Beiträgen bzw. Gebühren auf die betroffenen Grundstückseigentümer umzulegen (Prinzip der Kostendeckung).

Auf dringende Empfehlung der Rechtsaufsicht im Landratsamt Ansbach hat der Marktgemeinderat beschlossen, den Aufwand zu 100% über einmalige Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge umzulegen.

Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge, was sind das?

In Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) schreibt der Gesetzgeber vor, dass der Aufwand für die Herstellung, die Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen von den Grundstückseigentümern oder den Erbbauberechtigten getragen werden muss.

Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge sind ein besonderes Entgelt dafür, dass einem Grundstück durch die Verbesserung oder Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung wie z.B. der Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungseinrichtung ein Vorteil erwächst.

Der Verbesserungs- und Erneuerungsbeitrag kann bei jeder Verbesserungs- oder Erneuerungsmaßnahme

im Bereich der öffentlichen Einrichtung erhoben werden.

- Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge können erhoben werden für
- die Wasserversorgungseinrichtung und
 - die Entwässerungseinrichtung.

Alle weiteren Grundlagen zur Erhebung von Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträgen werden in der entsprechenden Verbesserungs- und Erneuerungsbeitragsatzung des Markt Weitling geregelt, welche im Juni 2024 durch den Marktgemeinderat beschlossen wurde. Diese wurde im Mitteilungsblatt amtlich bekanntgemacht und kann im Rathaus Markt Weitling oder auf der Homepage der VG-Wilburgstetten (Verwaltung & Bürgerservice/Satzungen & Verordnungen/Weitling) eingesehen werden.

Welche Grundstücke sind beitragspflichtig?

Ein Verbesserungs- und Erneuerungsbeitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte bzw. gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben,

- die ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung haben oder
- tatsächlich an der Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

Beitragspflicht – wer ist Beitragspflichtiger?

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Wann ist die Zahlung fällig?

Der Verbesserungs- und Erneuerungsbeitrag ist grundsätzlich innerhalb **von zwei Monaten** nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Um die Belastung für die Bürger komfortabler zu gestalten, wird die Möglichkeit angeboten, den Gesamtbetrag auf drei Raten aufzuteilen. Die erste Rate ist im Oktober 2024 fällig. Die zweite Rate im März 2025 und die dritte Rate wird im November 2025 erhoben.

Die genauen Zahlungsstermine können dem Beitragsbescheid entnommen werden.

Es wird den betroffenen Grundstückseigentümern für die Beiträge der Bescheide auf der Grundlage der Beitragssatzung für die Verbesserung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) des Marktes Weitingen die Möglichkeit einer Ratenzahlung in 36 Monatsraten ohne Verzinsung nach § 238 AO ermöglicht. Ab der 37. Monatsrate sind im Rahmen der Gleichbehandlung Stundungszinsen gem. § 238 AO fällig.

Einzelfallentscheidungen bleiben von dieser Regelung unberührt und werden dem Marktgemeinderat Weitingen gesondert durch die Verwaltung vorgelegt.

Wichtig:

Bitte beachten Sie, dass trotz Einlegung eines Rechtsbehelfs (Widerspruch bzw. Klage) die Forderung zum angegebenen Zeitpunkt fällig wird.

Wie wird der Beitrag berechnet?

Der Verbesserungs- und Erneuerungsbeitrag berechnet sich nach der Grundstücks- und nach der Geschossfläche des betroffenen Grundstücks.

Die Geschossfläche berechnet sich nach den Außenmaßen der Gebäude in den ausgebauten Geschossen. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie zu Aufenthaltsräumen ausgebaut sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen sind beitragspflichtig, sobald sie einen Zugang zum Wohnhaus haben oder tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen

sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach einer Entwässerung auslösen werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude (-teile), die tatsächlich einen Anschluss an die Entwässerung haben.

Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Wie hoch sind die Beitragssätze:

Der vorläufige Verbesserungs- und Erneuerungsbeitrag beträgt für die Entwässerungseinrichtung

je m ² Grundstücksfläche	2,53 €
je m ² Geschossfläche	13,45 €

Für die Beiträge fällt keine Mehrwertsteuer an.

Die Beitragssätze sind noch nicht endgültig und können sich noch ändern.

Wie berechnet sich der Verbesserungs- und Erneuerungsbeitrag? - Berechnungsbeispiele:

Grundstück mit Wohnhaus bebaut:
Grundstücksfläche: 840 m² x 2,53 € = 2.125,20 €
Geschossfläche: 290 m² x 13,45 € = 3.900,50 €
6.025,70 €

Grundstück nicht bebaut:
Grundstücksfläche: 840 m² x 2,53 € = 2.125,20 €
Geschossfläche: 840 m² x ¼ x 13,45 € = 2.824,50 €
4.949,70 €

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (über große Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000

m², bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.

Wir sind für Sie da!

Diese Kurzinformation soll Ihnen einen Überblick über das Beitragsrecht geben und helfen, den Beitragsbescheid, sowie die Gründe für den Erlass besser zu verstehen. Es handelt sich um eine stark vereinfachte Darstellung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Am 03. Juli 2024 findet im Gasthaus Krone in Weitingen um 19:00 Uhr eine Informationsveranstaltung statt, bei der sowohl über den Neubau der Kläranlage, die Höhe der Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge als auch über die Grundlagen zur Berechnung der beitragspflichtigen Flächen informiert wird. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, melden Sie sich bitte bei der Gemeindeverwaltung oder der Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten.

Ihr



Christoph Schmidt
Erster Bürgermeister